

BusinessStrom Aktiv

Anlage zu Ziffer 10 der AGB Strom

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung elektrischer Energie an Sondervertragskunden der Stadtwerke Düsseldorf AG (SWD AG)

Version Juni 2017

1 Lieferung

1.1 Die SWD AG sind zur Belieferung der im Stromliefervertrag bezeichneten Abnahmestelle(n) des Kunden nur verpflichtet, wenn

- der Stromliefervertrag mit dem bisherigen Stromlieferanten zum vereinbarten Lieferbeginn nicht mehr besteht und
- der Kunde spätestens acht Wochen vor dem vereinbarten Lieferbeginn alle zur Spezifizierung der Abnahmestelle erforderlichen Angaben zur Verfügung stellt, es sei denn, den SWD AG liegen diese Angaben bereits vor.

1.2 Die von den SWD AG gelieferte elektrische Energie ist zur Verwendung für eigene Zwecke des Kunden auf seinem geschlossenen Betriebsgelände bestimmt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWD AG zulässig.

1.3 Die Vertragsparteien werden vor Aufnahme der Stromlieferung anhand der zu erwartenden Lastverläufe des Kunden einen Fahrplan auf Basis von 1/4h-Leistungsmittelwerten für die Abnahmestelle erstellen. Der Kunde wird dabei die SWD AG nach bestem Können und Vermögen unterstützen.

1.4 Sofern wesentliche vorhersehbare und nicht vorhersehbare Änderungen im Abnahmeverhalten eintreten, wird der Kunde die SWD AG unverzüglich unterrichten.

1.5 SWD AG sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen gegenüber dem Kunden eines Dritten zu bedienen.

2 Kundenanlage

2.1 Von der Eigentumsgrenze zum Netzbetreiber an wird der Kunde alle Einrichtungen zur Nutzung der

gelieferten elektrischen Energie auf seine Kosten und in seiner Verantwortung erstellen und unterhalten. Diese Einrichtungen müssen den gesetzlichen und/oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Bestimmungen des Netzbetreibers entsprechen.

2.2 Der Kunde gestattet den Beauftragten der SWD AG, des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers, die Kundenanlage zu betreten, soweit dies insbesondere für die Überprüfung der technischen Einrichtungen, für Messungen, Ablesungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Auf Verlangen benennt der Kunde im Voraus einen Ansprechpartner, der in der Lage ist, den Zutritt im Bedarfsfall zu gewähren.

3 Eigenerzeugung

Die Errichtung oder Erweiterung von Eigenzeugungsanlagen sowie jede sonstige Veränderung im Zusammenhang mit Eigenzeugungsanlagen, die Auswirkungen auf den Lieferumfang der SWD AG haben kann – einschließlich der veränderten Verwendung der eigenerzeugten Energie - ändert die Vertragsgrundlage und macht in der Regel neue Vereinbarungen notwendig. Der Kunde wird SWD AG rechtzeitig im Voraus über vorgesehene Veränderungen informieren. Die im Stromliefervertrag gegebenenfalls festgelegte Regelung zu Mehr-/Mindermengen bleibt hiervon unberührt.

4 Messeinrichtung

4.1 Die gelieferte Energie wird durch entsprechende Messeinrichtungen erfasst, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, im Eigentum des Messstellenbetreibers stehen, und von diesem eingebaut, umgebaut, betrieben und gewartet werden.

4.2 Der Kunde stellt einen nach den Angaben des Messstellenbetreibers geeigneten Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Der Kunde benennt einen

BusinessStrom Aktiv

Anlage zu Ziffer 10 der AGB Strom

Ansprechpartner, der dem Messstellenbetreiber Zutritt zu den Messeinrichtungen gewähren kann.

4.3 Die SWD AG können in Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtung festlegen. Der Umbau der Messeinrichtung mit Leistungsmessung, Lastprofilspeicher und Modem obliegt dem Messstellenbetreiber. Die SWD AG bzw. der Netzbetreiber können auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.

4.4 Wird die Messeinrichtung auf Veranlassung des Kunden verändert oder verlegt, so trägt der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten.

4.5 Erfolgt die Messung mit Lastprofilerfassung bzw. wird dies vom Messstellenbetreiber oder den SWD AG gefordert, so werden die Leistungen und die Verbräuche im Wege der elektronischen Datenverarbeitung ermittelt.

Der Kunde wird sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen schaffen und einen Telekommunikationsanschluss (TAE-Anschluss) sowie einen 230 V-Stromanschluss zur Verfügung stellen. Die damit verbundenen Kosten sowie die Kosten für den laufenden Betrieb trägt der Kunde.

4.6 Der Kunde haftet für Verlust oder Beschädigung der Messeinrichtung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

4.7 Stellt der Kunde den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies dem Messstellenbetreiber und den SWD AG unverzüglich mit.

4.8 Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle i.S.d. § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim jeweiligen Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den SWD AG, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt das

Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung zu tragen. Ergibt ein Nachprüfen der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung der gelieferten Energie (z.B. falscher Faktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Ist die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die gelieferte Energie durch den Kunden und die SWD AG einvernehmlich festgelegt. Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

4.9 Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

5 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

5.1 Die Abrechnung wird in Abstimmung mit dem Kunden von den SWD AG festgelegt.

5.1.1 Rechnungsstellung bei Jahresrechnung (Abnahmestelle mit Standardlastprofil):

Der Stromverbrauch wird mindestens einmal jährlich ausgelesen und darüber eine Jahresrechnung erstellt. Während des Abrechnungszeitraums werden in der Regel monatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen erhoben. Ergibt sich bei der Ausgleichsrechnung, dass zu hohe Abschläge gezahlt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

5.1.2 Rechnungsstellung bei Monatsrechnung (Abnahmestelle mit registrierender Lastgangmessung):

BusinessStrom Aktiv

Anlage zu Ziffer 10 der AGB Strom

Der Stromverbrauch wird monatlich ausgelesen und darüber eine Monatsrechnung erstellt.

5.2 Sofern die für die Abrechnung erforderlichen Daten nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist vom Netzbetreiber, beschafft werden können, sind die SWD AG berechtigt, eine Abrechnungsbasis durch Verbrauchsschätzung insbesondere auf der Grundlage von erfassten Zählerständen während eines Lieferzeitraums oder auf Basis von Verbrauchsabrechnungen früherer Abrechnungsperioden oder auf Grundlage von Verbräuchen anderer, ähnlich strukturierter Abnahmestellen des Kunden festzulegen, damit eine vorläufige Rechnung erstellt werden kann. Werden vom Netzbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt die tatsächlichen Abrechnungsdaten vorgelegt, werden die SWD AG eine Neuberechnung vornehmen. Eine Neuberechnung ist ausgeschlossen, wenn seit der ursprünglichen Rechnungsstellung mehr als 2 Jahre vergangen sind.

5.3 Der Rechnungsbetrag wird nach 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

5.4 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei den SWD AG (Wertstellung) maßgeblich.

5.5 Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 1.) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2.) sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt

und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

Der Zahlungsaufschub und die Zahlungsverweigerung sind nur in dem Umfang zulässig, wie aufgrund des offensichtlichen Fehlers zu viel verlangt wird. Im Übrigen ist die Forderung aus der Rechnung zum Fälligkeitszeitpunkt vom Kunden zu begleichen.

5.6 Die SWD AG stellen dem Kunden im Falle von Zahlungsverzug Mahnkosten in Höhe von 4,90 EUR je Mahnung in Rechnung. Im Falle der Unterbrechung bzw. der Wiederherstellung der Versorgung gemäß Ziffer 7 der AGB sowie zum Inkasso der offenen Forderungen behalten sich die SWD AG vor, dem Kunden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

5.7 Gegen Ansprüche der SWD AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6 Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

6.1 Die SWD AG sind berechtigt, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag für einen Monat.

6.2 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, können die SWD AG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

6.3 Wird die Sicherheit in bar geleistet, ist sie zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

6.4 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so können die SWD AG die Sicherheit verwerten.

6.5 Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

BusinessStrom Aktiv

Anlage zu Ziffer 10 der AGB Strom

6.6 Sofern der Kunde entgegen den Ziffer 6.1, 6.2 keine Vorauszahlung oder Sicherheit zum Fälligkeitszeitpunkt leistet, gilt Ziffer 8.1.

7 Unterbrechung der Lieferung

7.1 Die SWD AG sind berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den jeweiligen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde gegen eine Bestimmung des Stromlieferungsvertrags zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

7.2 Bei anderen Vertragsverletzungen sind die SWD AG berechtigt, zwei Wochen nach Androhung die Belieferung durch den jeweiligen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung.

7.3 Die SWD AG haben die Belieferung unverzüglich durch den Netzbetreiber wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ersetzt hat.

8 Fristlose Kündigung

8.1 Der Stromlieferungsvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- 1.) wenn der Kunde trotz erfolgter Mahnung das ausstehende Entgelt für die Stromlieferung wiederholt nicht zum Fälligkeitszeitpunkt bezahlt hat und die SWD AG die Kündigung zwei Wochen zuvor schriftlich angekündigt haben,
- 2.) wenn der Kunde eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung i.s. d. Ziffer 6.1, 6.2 nicht erbringt,
- 3.) wenn der Kunde einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat und im Falle des Fortbestehens des

Vertragsverhältnisses für die fällig werdenden Forderungen Ausfälle zu befürchten sind und/oder die Gegenleistung eine anfechtbare Rechtshandlung darstellen würde.

4.) wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter in dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen des Kunden bestellt worden ist, und im Falle des Fortbestehens des Vertragsverhältnisses für die fällig werdenden Forderungen Ausfälle zu befürchten sind und/oder die Gegenleistung eine anfechtbare Rechtshandlung darstellen würde.

8.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9 Einschränkung der Lieferung und Benachrichtigung bei Lieferungsunterbrechungen

9.1 Sollten die SWD AG bzw. der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung den SWD AG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Bereitstellung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung so lange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

9.2 Dies gilt ebenso, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (gemäß § 17 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) (BGBl. I 2006, Seite 2477) oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 Niederspannungsanschlussverordnung oder aufgrund einer den Regelungen entsprechenden gleichartigen vertraglichen Vereinbarung unterbrochen hat.

9.3 Der Kunde hat dem jeweiligen Netzbetreiber unverzüglich jede Beschädigung des Netzanschlusses sowie Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden u.ä.) mitzuteilen.

9.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des

BusinessStrom Aktiv

Anlage zu Ziffer 10 der AGB Strom

Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWD AG von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWD AG nach Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 beruht. Die SWD AG sind verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10 Haftung der SWD AG

10.1 Für Stromlieferverträge mit Kunden, die an das Niederspannungsnetz angeschlossen sind oder die aufgrund eines Anschlussnutzungsverhältnisses Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber direkt geltend machen können, sowie für Stromlieferverträge ohne Netznutzung gilt:

Im Fall einer Unterbrechung oder bei einer Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung sind SWD AG von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Der Kunde kann Ansprüche wegen einer Unterbrechung oder bei einer Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen.

10.2 Für alle übrigen Stromlieferverträge gilt:

Soweit SWD AG für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung haften, finden § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und § 25a Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) im Verhältnis von SWD AG zum Kunden sinngemäße Anwendung. Dabei treten für die sinngemäße Anwendung die SWD AG an die Stelle des Netzbetreibers.

Für die Bestimmung der Höhe des Gesamthaftungshöchstbetrages im Sinne von § 18 Abs. 2, 3 und 4 NAV ist die Anzahl der Anschlussnutzer, die

an das Netz des für den Anschluss des Kunden zuständigen Netzbetreibers angeschlossen sind, maßgeblich.

10.3 Ziffern 10.1 und 10.2 gelten nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWD AG nach Ziffer 7 beruht. Die SWD AG sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, soweit sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10.4 Für Schadensfälle, die nicht unter Abs. 1 fallen, ist die Haftung der SWD AG sowie ihrer Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden sind, beschränkt sich die Haftung der SWD AG auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

11 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die SWD AG bzw. der Kunde sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Versorgungsaufgaben bzw. die Kundenanlage übernommen hat. Bei Eintritt eines Rechtsnachfolgers der SWD AG in diesen Vertrag ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen, sofern dem

BusinessStrom Aktiv

Anlage zu Ziffer 10 der AGB Strom

Kunden ein Festhalten am Vertrag aus in der Person des Nachfolgers liegenden Gründen unzumutbar ist. Den Eintritt eines Nachfolgers des Kunden in den Vertrag können die SWD AG verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn bei diesem nicht die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen, insbesondere nicht die gleiche Bonität und nicht die gleichen Abnahmeverhältnisse, gegeben sind.

12 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien werden Gegenstände dieses Vertrags vertraulich behandeln und ohne vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen.

13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Düsseldorf, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

14 Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und sonstige Durchführung dieses Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden von den SWD AG nur weitergegeben soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit den Netzbetreibern.

15 Vertragsanpassung

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn

während der Laufzeit des Vertrags eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

15.2 Die Regelungen dieses Vertrages basieren auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. Wenn sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die für das Vertragsverhältnis maßgebliche Rechtsprechung ändern (Vertragslücke) und diese Änderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage (Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung) führt, sind die SWD AG berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.

15.3 Die SWD AG werden dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bekanntgeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn ihnen der Kunde nicht binnen 6 Wochen in Textform nach Bekanntgabe widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von den SWD AG gesondert hingewiesen. Daneben steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die SWD AG die Vertragsbedingungen ändern. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWD AG sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

16 Vertragsausfertigung

16.1 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung.

16.2 Mit der Unterzeichnung des Vertrags werden gleichzeitig die dem Vertrag beigelegten Anlagen anerkannt.

Stadtwerke Düsseldorf AG

BusinessStrom Aktiv

Anlage zu Ziffer 10 der AGB Strom

Anlage zu Ziffer 10 der AGB Strom

Auszug aus der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung:

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines **Vermögensschadens** widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. Hinsichtlich der **Beschädigung einer Sache** widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

- 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 10 Millionen Euro bei 25 001 bis zu 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- oder Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung Ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften.

Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In dem Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert

BusinessStrom Aktiv

Anlage zu Ziffer 10 der AGB Strom

der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Auszug aus der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV)

§ 25a Haftung bei Störungen der Netznutzung:

§ 18 der Niederspannungsanschlussverordnung gilt entsprechend.